



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: COS-BV-515/2018/1				
öffentlich		Aktenzeichen:				
		Datum: 28.01.2020				
		Einreicher: AfD-Fraktion				
		Verfasser: Fraktion der AfD				
Betreff:						
Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)						
hier: Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung im § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 durch die AfD-Fraktion						
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis		
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.
28.02.2020	Ortschaftsrat Klieken					
02.03.2020	Ortschaftsrat Bräsen					
02.03.2020	Ortschaftsrat Stackelitz					
02.03.2020	Ortschaftsrat Buko					
02.03.2020	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
02.03.2020	Ortschaftsrat Düben					
02.03.2020	Ortschaftsrat Ragösen					
02.03.2020	Ortschaftsrat Senst					
02.03.2020	Ortschaftsrat Serno					
03.03.2020	Ortschaftsrat Wörpen					
03.03.2020	Ortschaftsrat Zieko					
04.03.2020	Ortschaftsrat Thießen					
05.03.2020	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
05.03.2020	Ortschaftsrat Hundeluft					
09.03.2020	Ortschaftsrat Köselitz					
09.03.2020	Ortschaftsrat Möllensdorf					
10.03.2020	Haupt- und Finanzausschuss					
07.07.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt über den von der AfD-Fraktion gestellten Änderungsantrag in der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) zum § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 2.

	Alt	Neu
§ 7 Abs. 4	Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 3 kommt eine Besteuerung nach den im § 6 Abs. 1 a) bis c) angeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leinen- und Maulkorbzwang aufhebt.	Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 kommt eine Besteuerung nach den im § 6 Abs. 1 a) bis c) angeführten Steuersätzen nur auf Antrag in Betracht. Voraussetzung hierfür ist ein ohne Auflagen bestandener Wesenstest.
§ 9 Abs. 2	Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.	Für nach § 6 Abs. 1 d) zu versteuernde Hunde wird keine Steuerfreiheit gewährt.

Beschlussbegründung:

Die unter § 7 Abs. 2 aufgeführten Hunderassen müssen einen Wesenstest ablegen. Bei diesem Wesenstest soll die vermutete Gefährlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Wesenstest wird nur von zugelassenen und geschulten Fachleuten durchgeführt. Bei bestehen des Testes wird die vermutete Gefährlichkeit widerlegt und ein normales sozialverträgliches Verhalten bestätigt.
Die AfD sieht es aus diesem Grund als gerechtfertigt an, wenn diese Hunde gemäß Änderungsantrag zu § 6 Abs. 1 a) bis c) besteuert werden.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich durch den Vorsitzenden der AfD-Fraktion.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen:

Mindererträge: 3.783,33 €

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister